

Agri-PV Mainzweiler

Begründung zum Bebauungsplan in der Stadt Ottweiler, Stadtteil Mainzweiler und der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Remmesweiler

ENTWURF



Quelle: Smartenergy Deutschland GmbH

30.04.2024



KERN
PLAN

Agri-PV Mainzweiler

Im Auftrag der Stadt Ottweiler:



Illinger Straße 7
66564 Ottweiler

IMPRESSUM

Stand: 30.04.2024, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung

Fabian Burkhard, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

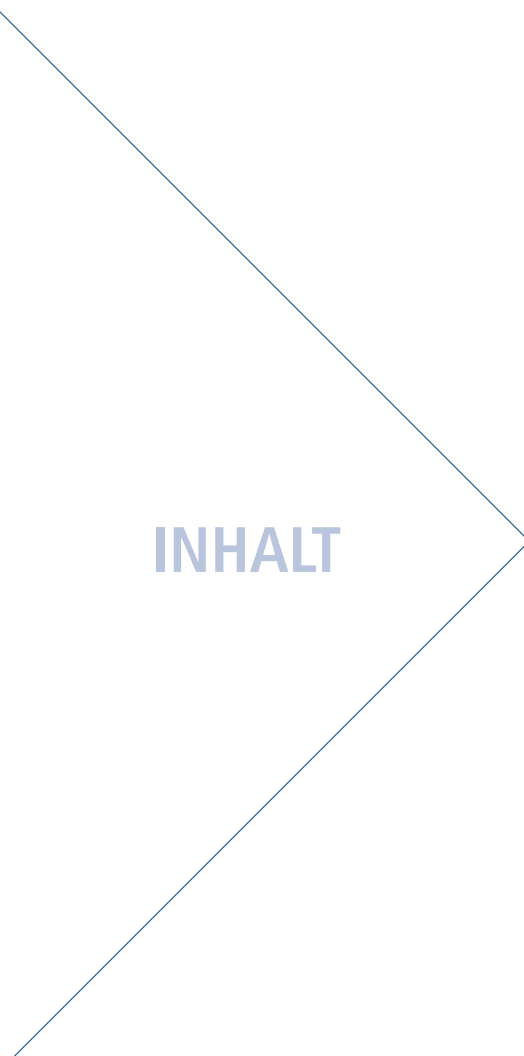
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	12
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	15

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Im Stadtteil Mainzweiler der Stadt Ottweiler sowie im St. Wendeler Stadtteil Remmesweiler ist die Errichtung einer nachführenden Agri-Photovoltaikanlage (APV) mit Trackersystem geplant.

Der geplante Solarpark ist ca. 24,5 ha groß (davon ca. 20,2 ha im Gebiet der Stadt Ottweiler). Der geplante Standort der PV-Anlage stellt sich als durch die L 292 zweigeteilt dar und liegt ca. 200 m nordöstlich des Langenfelderhofs, ca. 75 m südlich des Sandhofs, ca. 650 m nördlich des Siedlungskörpers von Mainzweiler, sowie ca. 550 m südlich von Remmesweiler auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Das Plangebiet soll auch nach Realisierung der nachführenden Agri-Photovoltaikanlage mit Trackersystem weiterhin extensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließung der nachführenden Agri-Photovoltaikanlage ist über zwei Feldwirtschaftswege gesichert, die von Osten an die Fläche heranführen.

Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden.

Zweiseitige Photovoltaikmodule (bifacial) werden auf Trackermodule installiert, wobei mindestens 10 m breite Reihenzwischenräume die kombinierte Nutzung für Landwirtschaft und Photovoltaik erlauben. Die nachführende Konstruktion erlaubt es den Modulen, der Einstrahlungshöhe des Sonnenstands zu folgen und dadurch die Energieausbeute zu optimieren. So bleiben mehr als 85% der Fläche landwirtschaftlich nutzbar, und der Einsatz herkömmlicher Landmaschinen ist ohne erhebliche Einschränkungen möglich.

Im vorliegenden Fall sollen die Module in Nord-Süd Ausrichtung angeordnet werden.

Dass die landwirtschaftliche Nutzung mit der Errichtung und dem Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage vereinbar ist, ist bereits durch die für beide Nutzungen hohen Ertrags- und Wirkungsgrade belegbar. Der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist gering, ebenso wie der Ertragsverlust der PV-Anlage. Zur Sicherstellung die-

ser Annahmen ist eine Einhaltung der DIN SPEC 91434 für Agri-PV vorgesehen.

Der geplante Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger. Dies liegt im überragenden öffentlichen Interesse gem. § 2 EEG und entspricht den Energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung. Auch dem saarländischen Klimaschutzgesetz wird damit Rechnung getragen (55% Treibhausgasreduktion im Saarland gegenüber 1990 bis 2030).

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien in der Stadt Ottweiler und der Kreisstadt St. Wendel geleistet.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage zu schaffen, haben die Stadt Ottweiler und die Kreisstadt St. Wendel gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri-PV Mainzweiler“ beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebau-

ungsplanes zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 24,5 ha.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Planungsbüro Matthias Habermeier, Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel beauftragt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler sowie der Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel stellte den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zudem wird der Teilbereich Ottweiler als sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Der Teilbereich St. Wendel stellt zusätzlich noch eine Umgrenzung von Schutzgebieten dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der geplante Solarpark ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans, der ein Sondergebiet für Agriphotovoltaik-Freiflächenanlage/ Solarpark vorsieht, der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Zielabweichungsverfahren

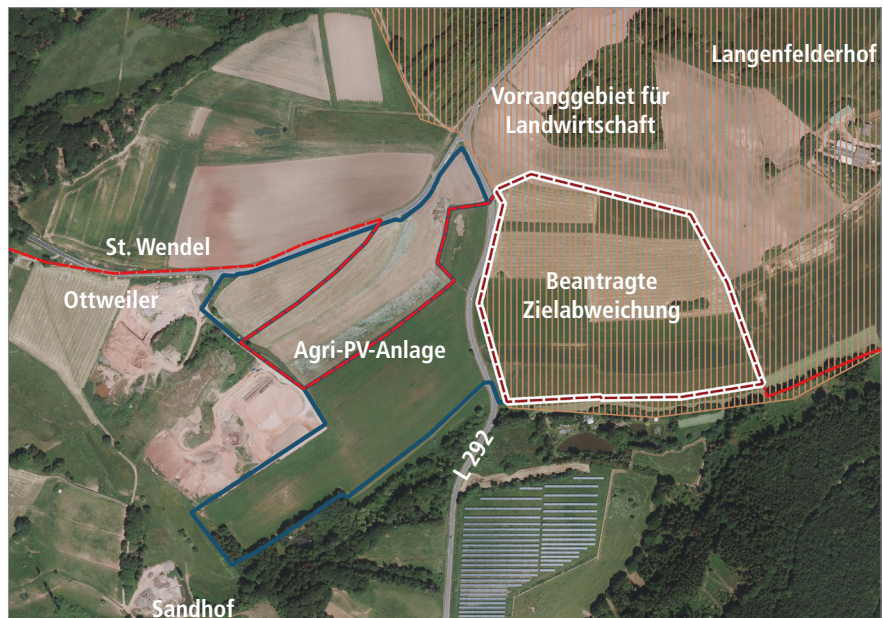
Für die Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft wird für die Teilfläche innerhalb der Gemarkung der Stadt

Ottweiler ein Zielabweichungsverfahren beantragt:

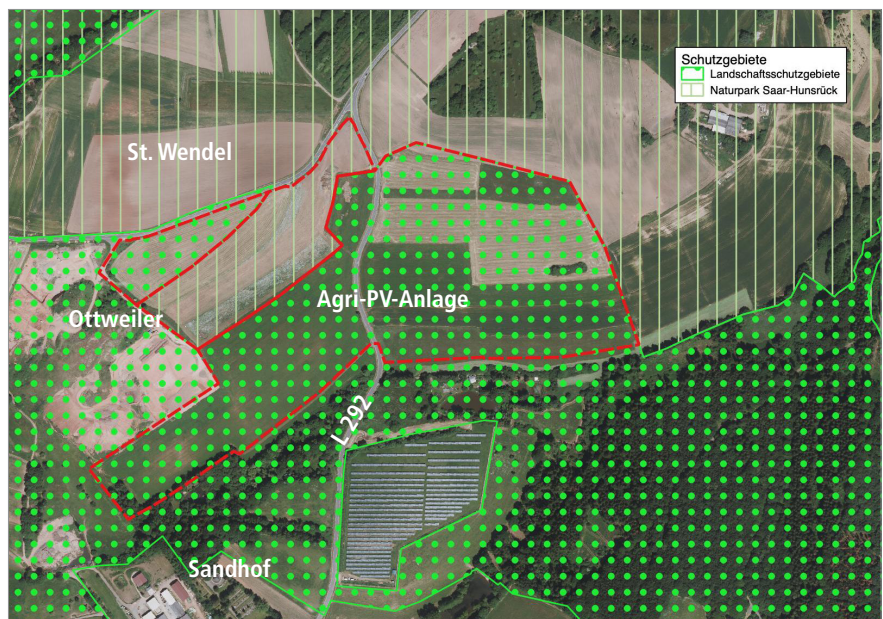
Die Errichtung einer bifacialen Agri-PV-Anlage auf den vorgesehenen Vorranggebieten erscheint aufgrund des Vorrangs erneuerbaren Energien raumordnerisch vertretbar, wäre raumordnerisch abwägungsfehlerfrei planbar und würde aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch die aufrechte Modulaufständerung und mindestens 10 m breite Reihenzwischenräume die kombinierte Nutzung für Landwirtschaft und Photovoltaik erlauben. Dadurch und aufgrund der beschränkten Betriebsdauer dürften keine Grundzüge der Planung berührt sein.

Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich zu 82,2 % innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L-4-03-01 Ottweiler-Mainzweiler. Der Schutzzweck des LSG's besteht nach § 3 der Schutzgebietsverordnung vom 30. September 1988 darin, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft zu erhalten oder wiederherzustellen. Das Vorhaben führt voraussichtlich zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, da auch zukünftig auf einer Fläche von ca. 23 ha Acker- und extensive Grünlandnutzung erfolgen kann. Die wenigen innerhalb des Geltungsbereichs vorkommenden Strukturelemente in der Landschaft bleiben erhalten und durch eine Heckenpflanzung wird die Agri-PV Anlage landschaftsgerecht eingebunden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt.



Vorhabenstandort und Vorranggebiet für Landwirtschaft LEP - Teilabschnitt „Umwelt“ (2004); Quelle: Geoportal Saarland; Geobasisdaten © LVGL ONL 107/2024; Bearbeitung: Kernplan



Vorhabenstandort und Landschaftsschutzgebiet L-4-03-01 Ottweiler-Mainzweiler; Quelle: Geoportal Saarland; Geobasisdaten © LVGL ONL 107/2024; Bearbeitung: Kernplan

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich stellt sich als durch die L 292 zweigeteilt dar und liegt ca. 200 m nordöstlich des Langenfelderhofs, ca. 75 m südlich des Sandhofs, ca. 650 m nördlich des Siedlungskörpers von Mainzweiler, sowie ca. 550 m südlich von Remmesweiler auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie durch die Straßenverkehrsfläche der L130,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch Gehölzbestände entlang des Legbaches und
- im Westen durch die Deponie Mainzweiler und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Lediglich im Nordwesten schließt die Deponie Mainzweiler an. Das Plangebiet stellt sich aktuell als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. An der nördlichen Grenze sowie durch das Zentrum des Geltungsbereiches führen die Landstraßen L 130 und L 292.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich, mit Ausnahme der Straßenverkehrsflächen, vollständig im Privateigentum. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebes von dem Betreiber der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage gepachtet.

Topografie des Plangebietes

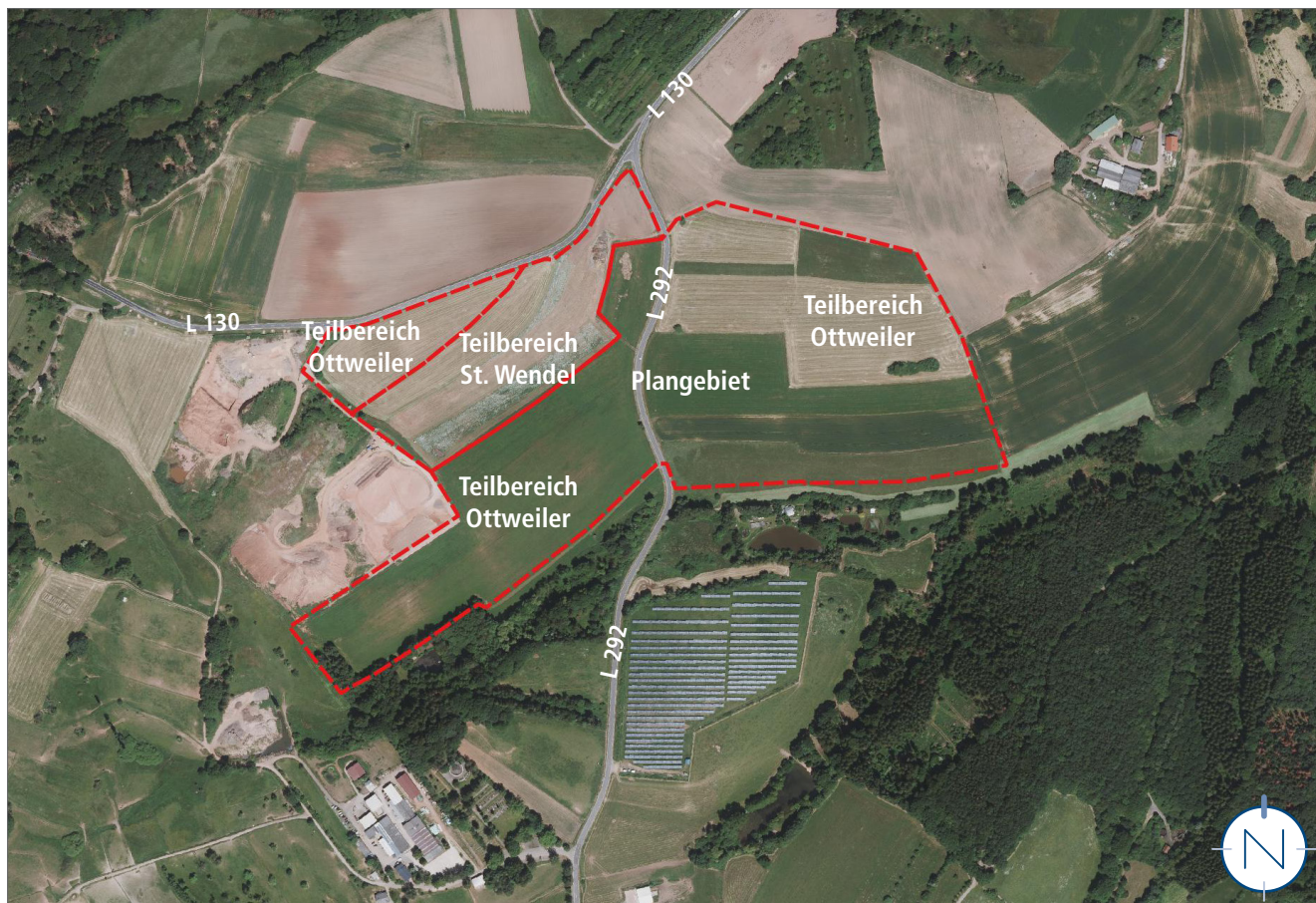
Der Geltungsbereich fällt kontinuierlich von Nordwesten nach Südosten hin um insgesamt ca. 20 m ab.

Gemäß des angestrebten Planvorhabens ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Die Erschließung der Fläche ist über die beiden Landstraßen und den von der L 130 abzweigende Zufahrt zur Deponie Mainzweiler gesichert.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (rote Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: Geobasisdaten, © LVGL ONL 107/2024; Bearbeitung: Kernplan

Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet und durch Kabel in die Wechselrichter geleitet. Die Wechselrichter werden entweder als String-Wechselrichter oder als sog. Zentralwechselrichter in Kompaktstationen inkl. Trafo auf der Fläche installiert.

Um den Netzverknüpfungspunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Alternativen wurden im Rahmen der Standortsuche sowie der Erstellung des Bebauungsplanes untersucht.

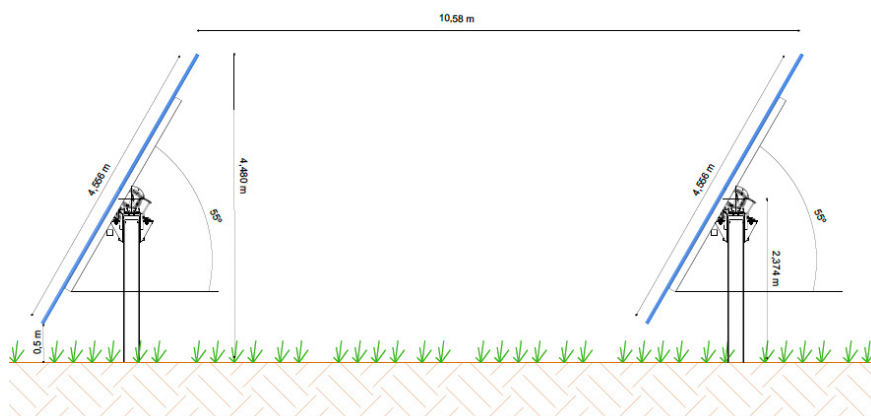
Überwiegend EEG-förderfähige Alternativen wurden im Rahmen der Standortsuche sowie der Erstellung des Bebauungsplanes untersucht.

In der Standortalternativenprüfung durch den Entwickler schieden harte Kriterien, wie z.B. die Lage in naturschutz- bzw. wasserhaushaltsrechtlichen Schutzgebieten aus. Zudem wurde die Machbarkeit, z.B. die Wirtschaftlichkeit und die Nähe zum nächsten möglichen Netzanschlusspunkt geprüft. Die nahegelegene Deponie schied in der Standortsuche kurzfristig aus, da hierzu derzeit kein Abschlussbetriebsplan vorliegt und die Deponie daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht für eine Überplanung zur Verfügung steht. Langfristig kann der Standort jedoch ebenfalls zur Erzeugung von regenerativen Energien genutzt werden.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit, der Erschließung zur Installation und für Wartungszwecke, sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zuschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht. Zuletzt wurden von Siedlungsgebieten stark einsehbare Standorte und landwirtschaftliche Flächen mit hohen und sehr hohen Bodenzahlen ausgeschlossen (> 50), wo-



Quelle: Smartenergy Deutschland GmbH



Quelle: Smartenergy Deutschland GmbH

durch verbleibende Standortalternativen im Stadtgebiet ausschieden.

Die Verfügbarkeit gab letztlich den Ausschlag für den Standort, da der Landwirt, der den Sandhof bewirtschaftet, großes Interesse an den Synergien zeigte, die eine Agri-PV-Anlage auf seiner Fläche bieten kann. Die Bereitstellung der Fläche ist letztlich entscheidend, da zwar potentiell besser geeignete, jedoch nicht verfügbare Flächen keine Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden PV-Anlage ermöglichen würden.

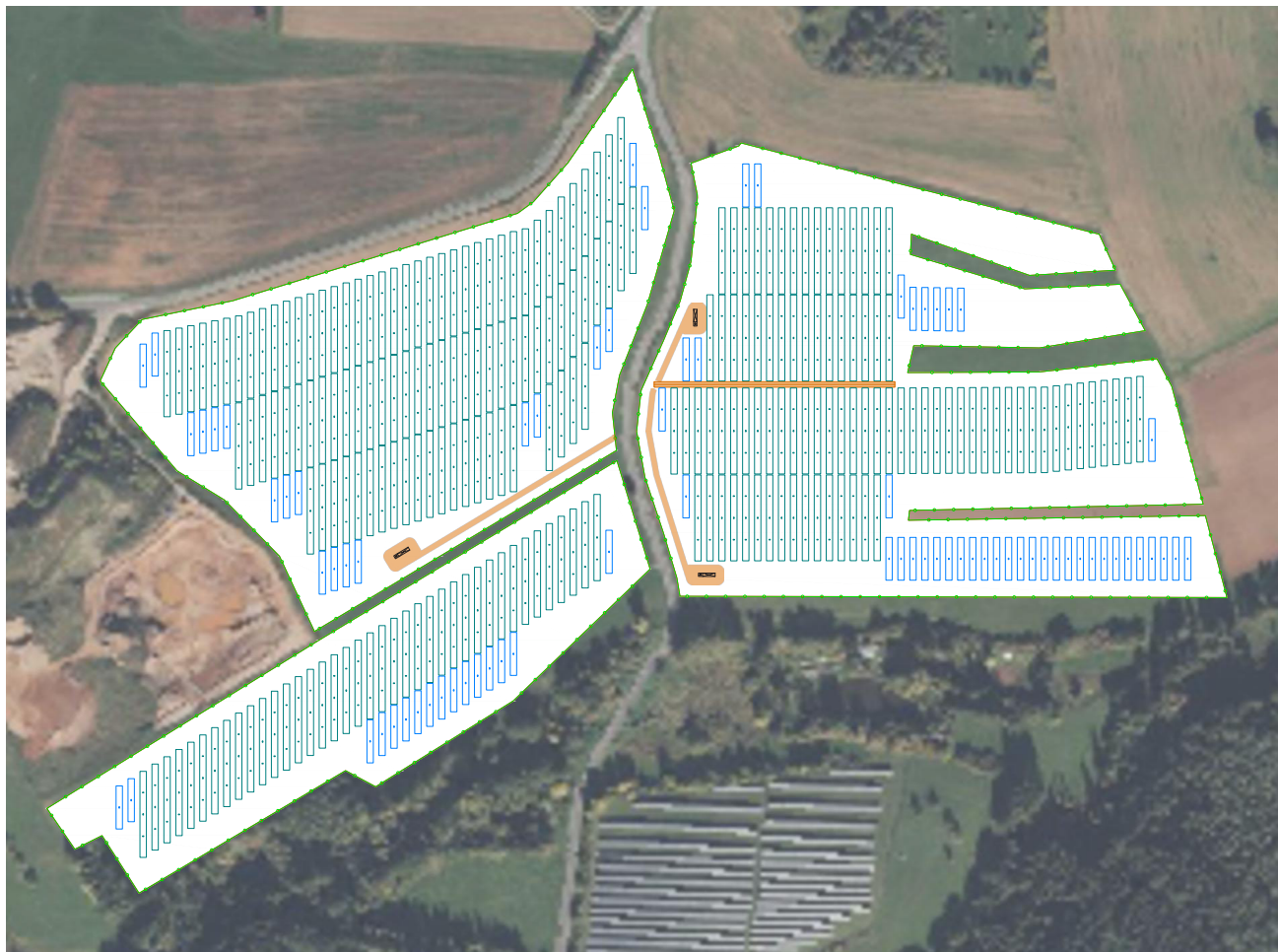
Angesichts der Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort gut zur Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Anlage, die aufgrund der

Sonnenwanderung im Tagesverlauf auf eine Ost-West-Besonnung angewiesen sind. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes über die angrenzenden Feldwirtschaftswege und Landesstraße eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Agri-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist eine Anordnung in Nord-Süd-Richtung allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenziell landesplanerisch besser geeigneter,

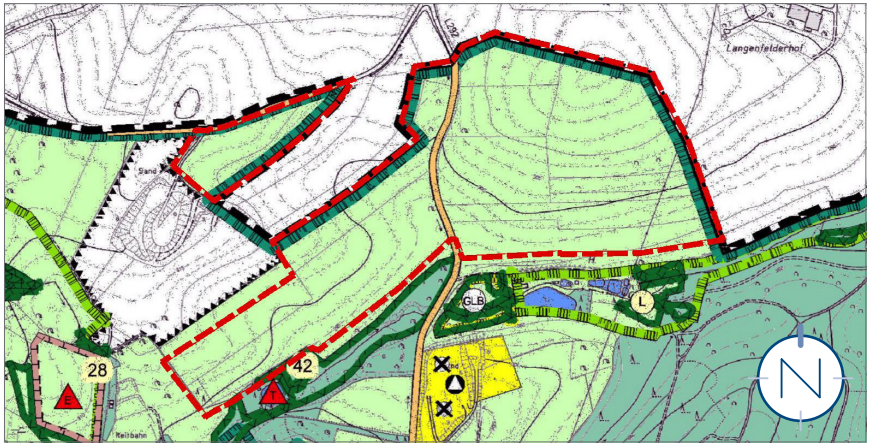
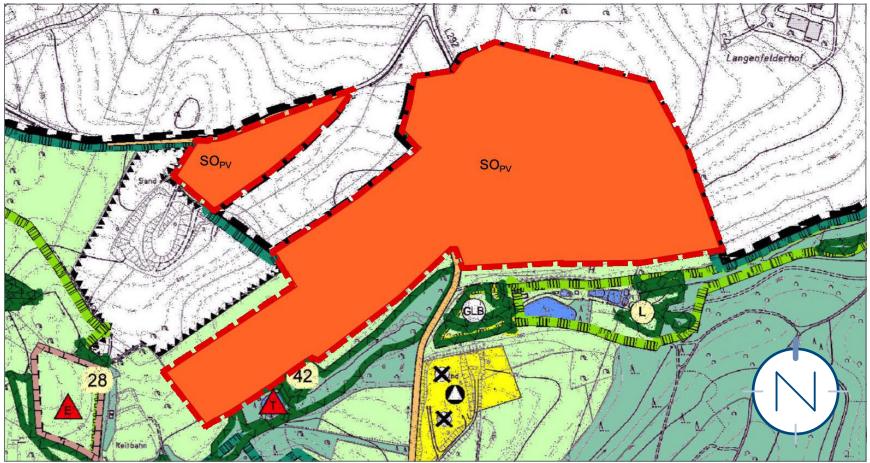
jedoch eigentumsrechtlich oder technisch nicht realisierbarer Standorte.

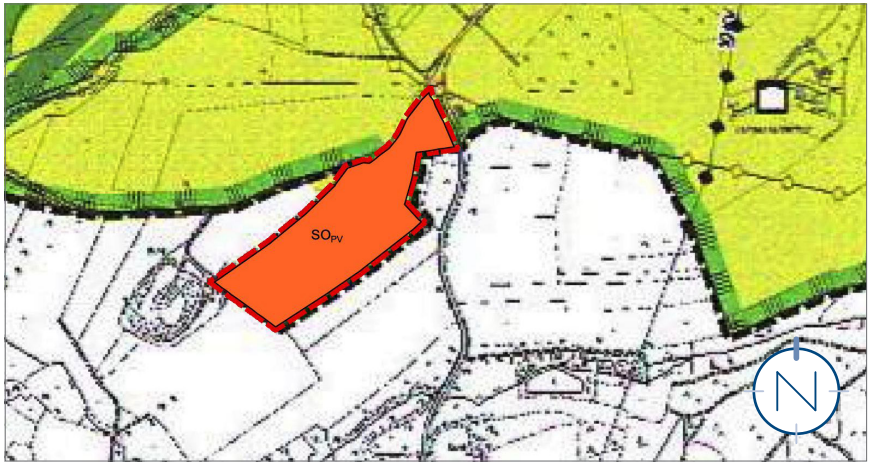


vorläufiger Belegungsplan Stand 12.01.2024, Quelle: Smartenergy Deutschland GmbH

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Stadtteil Mainzweiler hat keine zentralörtliche Funktion (Grundzentrum Ottweiler, Mainzweiler in dessen Nahbereich) Stadtteil Remmesweiler (Mittelzentrum St. Wendel, Remmesweiler in dessen Nahbereich)
Vorranggebiete	Vorranggebiet für Landwirtschaft, Zielabweichungsverfahren beantragt: die Errichtung einer bifacialen Agri-PV-Anlage auf den vorgesehenen Vorranggebieten ist aufgrund des Vorrangs erneuerbaren Energien raumordnerisch vertretbar, wäre raumordnerisch abwägungsfehlerfrei planbar und würde aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch die Modulaufständigung und mindestens 10 m breite Reihenzwischenräume die kombinierte Nutzung für Landwirtschaft und Photovoltaik erlauben. Dadurch und aufgrund der beschränkten Betriebsdauer werden keine Grundzüge der Planung berührt.
zu beachtende Ziele und Grundsätze	- keine Restriktionen für das Plangebiet - das Planvorhaben steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zu Festlegungen des LEP-Teilabschnitt Umwelt (siehe Vorranggebiete)
Landschaftsprogramm	Das LAPRO stellt den Planungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche mit folgenden Funktionszuweisungen und Entwicklungszielen dar: - Erosionsverdacht auf Ackerflächen - Berücksichtigung seltener Bodentypen - Sukzessions- und Pflegeflächen (im westlichen Randbereich)
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Das nächst gelegene flächige FFH- und Vogelschutzgebiet 6508-301 „Naturschutzgroßvorhaben ILL“ befindet sich in 1000 m westlicher Entfernung.
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	- Der zur Stadt Ottweiler gehörende Teilbereich der Bauleitpläne befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „L-4-03-01 Ottweiler-Mainzweiler“, eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet wird beantragt - Der zur Stadt St. Wendel liegende Teilraum des Geltungsbereichs der Bauleitpläne liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück
Naturpark	Geltungsbereich liegt teilweise im Naturpark Saar-Hunsrück; kein Ausschlusskriterium
Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	Ebenso wenig liegt das Vorhabengebiet innerhalb eines nach § 6 Abs. 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes geschützten unzerschnittenen Raumes.

Kriterium	Beschreibung
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG gilt für alle wild lebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wild lebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	Der Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler sowie der Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel stellte den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zudem wird der Teilbereich Ottweiler als sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Der Teilbereich St. Wendel stellt zusätzlich noch eine Umgrenzung von Schutzgebieten dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der geplante Solarpark ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler sowie der Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert. Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Geltungsbereiches (rote Balkenlinie); Bestand FNP Ottweiler  Teiländerung FNP Ottweiler 

Kriterium	Beschreibung
	Bestand FNP St. Wendel  Teiländerung FNP St. Wendel 

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Agri-photovoltaik-Freiflächenanlage/Solarpark“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Gemäß Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Der Großteil des Plangebietes soll, wie bisher, in erster Linie landwirtschaftlich genutzt werden. Ziel der vorliegenden Pla-

nung ist, die Nutzung mit einer Agri-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten. Deshalb sind Nebennutzungen in Form von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Agri-Photovoltaikanlage) zulässig.

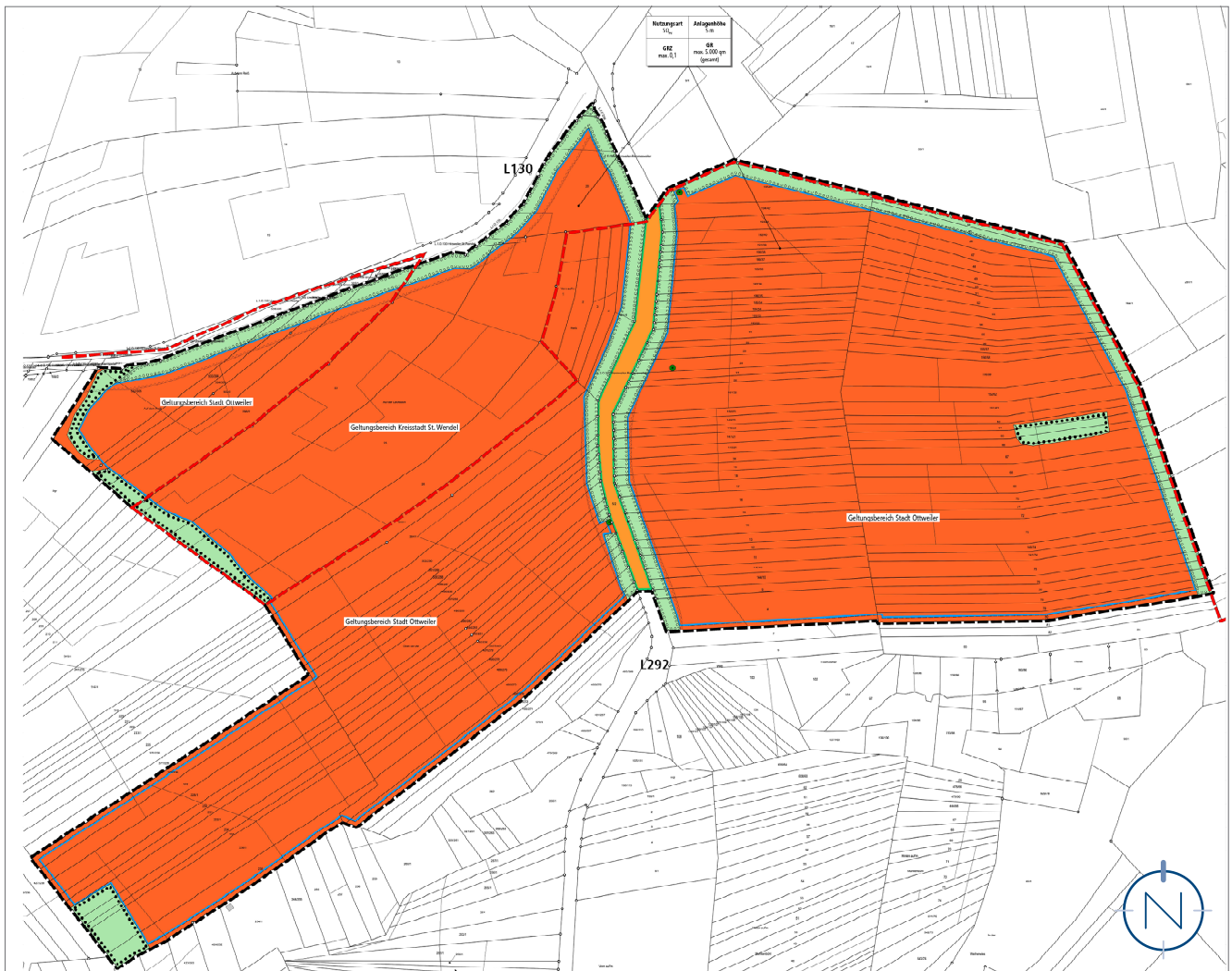
Um auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit sicherzustellen wird die Errichtung auf bodennahe Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage beschränkt, die den Anforderungen der DIN SPEC 91434 für Anlagen der Kategorie 2 (bodennahe Aufständering) mit einer Bewirtschaftung zwischen den Agri-PV-Anlagenreihen entspricht.

Die Ausrichtung und Abstände zwischen den Modulreihen sind nicht in der DIN SPEC 91434 festgelegt. Diese müssen allerdings entsprechend der Lichtverfügbar-

keit und -homogenität geplant und ausgerichtet werden. Die Abstände sollen so gewählt werden, dass der techno-ökologische Synergieeffekt durch Beschattung und die Lichthomogenität möglichst hoch ist und negative Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum vermieden werden. Daher ist davon auszugehen, dass in Mainzweiler ein Modulreihenabstand von mindestens ca. 10 m erforderlich ist.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Nebennutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Agriphotovoltaik-Freiflächenanlage / Solarpark“ sind Zuwegungen zulässig. Vorrichtungen zur Entwässerung



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

ermöglichen einen schadlosen Abfluss bzw. die Versickerung von Wasser.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.

Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Die Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Es ist jedoch eine Grundflächenzahl von 0,1 für die projizierte überbaubare Fläche ausreichend, um die Belegungsdichte der Modulreihen zu regeln. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Speicher, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 5.000 m² erreichen darf. Diese Flächenangabe ist Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stellen. Die Baufenster sind ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Flächen im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Flächen für Nebenanlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Im gesamten Sondergebiet sind Flächen für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, um eine hohe Flexibilität zu gewährleisten und eine gesondert Fläche festsetzen zu müssen.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaubar sind; hier: Bauverbotszone (20m/15m) sowie Mindestabstand (15m)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Durch den Geltungsbereich führt die Landesstraße 292 (L 292). Zusätzlich führt am nördlichen Rand die L 130 direkt am Plangebiet vorbei. Aus diesem Grund gelten die gesetzlichen Vorgaben des LStrG für das Planvorhaben. Mit der getroffenen Festsetzung wird gewährleistet, dass keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit der L 292 und L 130 durch das Planvorhaben zu erwarten sind.

Straßenverkehrsfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Der Verlauf der L 292 wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Private Grünflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Bereiche, die mit einer Heckenpflanzung aus Sichtschutzgründen belegt werden, werden als private Grünfläche festgesetzt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zum Schutz der Vogelbruten, insbesondere der Feldlerche, wird gewährleistet, falls der allgemeine Baubetrieb zwischen 1.3. und 30.7. durchgeführt werden sollte, dass geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Brutansiedlung von Vogelarten (hier Feldlerche) innerhalb des Baufeldes zu vermeiden helfen. Im Bereich von Acker- und Grünlandflächen werden daher diejenigen Bereiche (einschließlich einer Pufferzone von 5 m), in denen Arbeiten zu einem früheren Zeitpunkt geplant sind, ab Mitte März bis zum Baubeginn, maximal bis Mitte August in regelmäßigen Abständen von max. 3 Wochen gemulcht.

M3: Für das nicht versiegelte und nicht teilversiegelte Agri-PV-Anlagegelände wird die Entwicklung einer Acker- und Extensivgrünlandnutzung festgesetzt. Im Bereich der Ackernutzung können alle Feldfrüchte bis auf Mais angebaut werden. Die Nutzung als Extensivgrünland bedeutet, dass kein Umbruch des Grünlands erlaubt ist, dass weder Biozide noch Dünger eingesetzt und die Wiesen 2-mal/a ab Mitte Juni (1. Schnitt) und Ende Juli (2. Schnitt) gemäht und das Mahdgut einer land- oder energiewirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

M4: Die zu errichtende Einzäunung wird so vorgenommen, dass die Zaununterkante 15 cm zur Geländeoberfläche aufweist und damit für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist.

Mit den genannten Maßnahmen wird der naturschutzfachlich zu erbringende Ausgleich erbracht.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

M2: Entlang der L130 und L 292 ist als Sichtschutzpflanzung eine naturraumtypische Hecke mit einer maximalen Höhe von 4m, unter Einhaltung der erforderlichen Sichtschutzlängen zu pflanzen. Die zu pflanzende Hecke ist drei- bis vierreihig anzulegen und mit Baum- (Heister 120-150 cm) und Straucharten (3 Triebe > 80 cm) gemäß der Pflanzliste zu bepflanzen. Die Pflanzen entstammen der Pflanzregion 4 Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben. Die Pflanzabstände betragen 1 m in der Reihen sowie 1,5 m zwischen den Reihen bei den Sträuchern und 1,5 m x 1,5 m bei den Heistern.

Dies dient einerseits zur Eingrünung des Plangebietes und zum Sichtschutz, andererseits wird dadurch der naturschutzfachlich zu erbringende Ausgleich geleistet.

Entlang der L 292 kann die Heckenpflanzung durch drei Zufahrten mit einer Breite von max. 10,0 m unterbrochen werden. Damit wird die notwendige Zugänglichkeit der Fläche gewährleistet.

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Hecken und Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt.

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage betrieben wird. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Landwirtschaftsfläche festgesetzt. Alternativ kann die Rückbauverpflichtung in einem städtebaulichen Vertrag festgeschrieben werden.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die Einzäunung der Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan mit eingestellt.

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich südwestlich um den Sandhof, welcher sich jedoch als Verpächter willentlich den seitlich installierten Modulen aussetzt. Etwa 325 m östlich befindet sich noch ein weiterer Landwirtschaftlicher Betrieb. Der Siedlungskörper von Mainzweiler befindet sich ca. 750m südlich. Aufgrund der großen Entfernung liegt dieser unter Berücksichtigung der von einem Solarpark ausgehenden Wirkfaktoren außerhalb des relevanten Einwirkungsbereiches. Alle anderen Wohnnutzungen liegen in deutlich größeren Entfernungen.

Nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind nach diesen Kriterien somit nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind Agri-Photovoltaikanlagen emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten. Hinsichtlich des Brandschutzes sind entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Davon unabhängig sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Siedlungen bei Bränden keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Agri-Photovoltaikanlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung.

Um speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder landschaftsbezogene Erholungsgebiete mit erholungsspezifischen Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziellen Ausflugszielen, etc. handelt es sich bei dem im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks liegenden Flächen nicht.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Aufgrund der breiten Abstände zwischen den installierten Modulen, der geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie der ausreichend großen Entfernung zu sensiblen Nutzungen wird die Beeinträchtigungintensität der Auswirkungen stark vermindert. Es besteht am geplanten Anlagen-Standort insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Es lassen sich keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.

Hinweise auf das Vorkommen von ökologisch hochwertigen Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen der Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage entgegenstehen könnte, liegen insgesamt nicht vor.

Die konkreten artenschutzrechtliche Belange mit einer abschließenden Bewertung und Darlegung potenziell einzuhaltender Schutzanforderungen gem. § 44 BNatSchG werden nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind kompensierbar. Die erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebietes formuliert. Die Maßnahmen können nach den Erkenntnissen der Biotoptypenkartierung im Frühjahr noch ergänzt werden. Vorläufig kann davon ausgegangen werden, dass vorha-

benbedingt bei Umsetzung der genannten Maßnahmen keine naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräume betroffen sind und gliedernde Landschaftselemente erhalten bleiben. Das Plangebiet stellt im Vergleich zur unmittelbar angrenzenden Umgebung (u.a. Legbachtal) einen naturschutzfachlich geringwertigeren Teilraum dar.

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Ramppfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechselrichter) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitaus größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der vorhandenen Feldwirtschaftswege und Landstraßen im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei Agri-Photovoltaikanlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der Solarnutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächen-

abfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Anfallendes Regenwasser wird vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden bleibt weitgehend unverändert erhalten, daher wird dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert, die bleibt Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage vorgesehen ist, handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Solarparks leisten einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch die temporäre Umnutzung von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Vielmehr ist mit dem Bewirtschafter ein praktikables, landwirtschaftliches Nutzungskonzept abgestimmt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Beweidung und Mahd) ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich, zudem profitiert der bewirtschaftende Eigentümer durch den doppelten Ertrag aus landwirtschaftlicher und energiewirtschaftlicher Nutzung - was die wirtschaftliche Resilienz des Sandhofs stärkt. Das Plangebiet soll nach Realisierung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Darüber hinaus wurde eine Rückbaupflicht und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Dies ist nur unter der Zuhilfenahme landwirtschaftlicher Flächen möglich.

Zudem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die mit der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung der Fläche ist über die beiden Landstraßen gesichert.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten bifacialen Agri-Photovoltaikanlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt. Durch die seitliche Installation der Module verändern sich die Verschattungseffekte jedoch im Tagesverlauf stark.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthy-

gienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung sowie dem Klimaschutzgesetz des Saarlandes.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf private Belange

Negative Auswirkungen der Planung auf private Belange sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan mit eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Gewährleistung der landwirtschaftlichen Weiterbewirtschaftung durch seitliche Installation der bifacialen Agri-

Photovoltaikanlage mit großzügigen Abständen zwischen den Modulen

- Doppelte Nutzung der Flächen, Steigerung der Landnutzungsrate
- Zusatzeinkommen für den bewirtschaftenden Landwirt
- Taubildung und Erosionsminderung durch die Module
- Keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Zwar wird durch die Errichtung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Produktionsflächen temporär eingeschränkt; allerdings können die betroffenen Flächen aufgrund der Lücken zwischen der Aufständigung der Module weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus Sicht der Stadt überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.